

Vertragsbestimmungen für Security-Lock

der nic.at GmbH (kurz nic.at)/SL-Vertragsbestimmungen/Version 2.0 vom 26.4.2021

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Diese Vertragsbestimmungen gelten für sämtliche Dienstleistungen, die nic.at hinsichtlich der Dienstleistung Security-Lock gegenüber ihren Vertragspartnern erbringt, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde. Die aktuelle und im Vertragsverhältnis zum Vertragspartner jeweils gültige Version der Vertragsbestimmungen für Security-Lock (im Folgenden „SL-VB“ genannt) ist unter www.nic.at/securitylock-vertrag abrufbar.

Änderungen der SL-VB können von nic.at jederzeit vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website von nic.at abrufbar (bzw. wird dem Vertragspartner auf Wunsch zugesandt). Änderungen der SL-VB sind Verbrauchern gegenüber zulässig, wenn die Änderung dem Verbraucher zumutbar ist, besonders, weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Der Verbraucher hat das Recht, der Änderung der SL-VB binnen eines Monats ab Erhalt der Mitteilung über die Änderung schriftlich zu widersprechen, anderenfalls die geänderten SL-VB von ihm als akzeptiert gelten. nic.at wird den Verbraucher gesondert und vor Beginn der Frist für die ausdrückliche Erklärung auf dieses Widerspruchsrecht und die beim Unterbleiben des Widerspruchs eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

nic.at ist per E-Mail unter service@nic.at, telefonisch unter +43 662 4669-840 oder schriftlich an der Adresse Jakob-Haringer-Straße 8/V, A-5020 Salzburg, erreichbar. Weitere Informationen sind auf der Webseite der nic.at unter www.nic.at abrufbar.

1 Definition, Dienstbeschreibung und Vertragsgegenstand

1.1 Definitionen

- **Dienstleistung Security-Lock** = bietet dem Domain-Inhaber höhere Sicherheit für Domains durch besonderen Schutz vor unautorisierten und/oder unbeabsichtigten Änderungen der Domain mittels einer zusätzlichen Sicherheitsfunktion.
- **Security-Lock-Domain** (im Folgenden „SL-Domain“ genannt) = Domain, die mit der Dienstleistung Security-Lock versehen ist.

1.2 Dienstbeschreibung

Die Dienstleistung Security-Lock kann ausschließlich durch den Domain-Inhaber, also derjenigen natürlichen oder juristischen Person, die gegenüber nic.at Träger aller Rechte und Pflichten an dieser Domain ist, in Anspruch genommen werden. Außerdem ist notwendig, dass die Domain bei nic.at, somit unterhalb der Top-Level Domain „.at“ oder der Second-Level Domains „.co.at“ bzw. „.or.at“, bereits registriert ist. Die zusätzliche Sicherheitsfunktion bewirkt, dass für eine SL-Domain sämtliche beantragten Transaktionen (vgl. Punkt 3.5. bis 3.7. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der nic.at (im Folgenden „AGB“ genannt) – siehe www.nic.at/agb) vor der tatsächlichen Durchführung zusätzlich entsprechend des von nic.at vorgegebenen Verfahrens autorisiert werden müssen.

1.3 Vertragsgegenstand

nic.at und der Vertragspartner vereinbaren, dass nic.at die vom Vertragspartner bekanntzugebende(n) Domain(s) für die Dauer dieses Vertrages mit Security-Lock versieht. Security-Lock hat die im Punkt 1.2. (letzter Satz) dieser SL-VB beschriebenen Funktionalitäten zur Folge, weshalb es aufgrund dieses Dienstes und der damit verbundenen Bearbeitung zu Verzögerungen in der Durchführung von beantragten Transaktionen kommen kann, was der Vertragspartner explizit zur Kenntnis nimmt.

2 Administrative Abwicklung

2.1 Antrag für die Dienstleistung Security-Lock

Anträge für Security-Lock müssen für Domains, die ohne Registrar direkt bei nic.at verwaltet werden, entsprechend der aktuellen Vorgaben (siehe unter www.nic.at/securitylock) direkt bei nic.at erfolgen. Anträge für Domains, die mittels Registrar entsprechend Punkt 3.9. der AGB der nic.at (www.nic.at/agb) verwaltet werden, haben durch den jeweiligen Registrar zu erfolgen. Ein Antrag gilt erst dann als gestellt, wenn er vollständig und korrekt ausgefüllt und zusätzlich sämtliche geforderten Unterlagen an nic.at übermittelt wurden. Der Antragsteller hat das von nic.at vorgegebene Verfahren (siehe unter www.nic.at/securitylock) einzuhalten. Im Zuge der Antragstellung muss der nic.at insbesondere eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben werden, mittels derer in weiterer Folge sämtliche beantragten Transaktionen entsprechend Punkt 2.6. dieser SL-VB vor tatsächlicher Durchführung autorisiert werden müssen. Sollte der Antragsteller eine E-Mail-Adresse bekannt geben, die nicht der des Domain-Inhabers entspricht, so kann ein Dritter die Transaktionen anstelle des Domain-Inhabers

autorisieren. Die Bekanntgabe der entsprechenden Autorisierungs-E-Mail-Adresse liegt deshalb im Verantwortungsbereich des Antragstellers, welcher nic.at für etwaige damit verbundene Schäden schad- und klaglos hält.

2.2 Setzen von Security-Lock

Nachdem ein gültiger Antrag gestellt und von nic.at akzeptiert wurde, wird nic.at die Domain mit Security-Lock versehen und das Entgelt in Rechnung gestellt. nic.at behält sich ausdrücklich vor, das Setzen von Security-Lock erst nach Einlangen des Entgelts durchzuführen. Mit dem Setzen des Security-Locks kommt das Vertragsverhältnis zu Stande. Die Verrechnung für die Security-Lock-Dienstleistung erfolgt im 1. Jahr - gegebenenfalls aliquot – bis zum darauffolgenden Domain-Stichtag. Ab dem 2. Jahr erfolgt die Verrechnung gemäß Punkt 2.5 dieser SL-VB analog dem jährlich wiederkehrenden Domain-Stichtag (vgl. Punkt 3.2.1 der AGB der nic.at - www.nic.at/agb).

2.3 Hinweis für Verbraucher

Nach den Bestimmungen des Fern- und Auswärtsgeschäftesetzes (FAGG) kann der Verbraucher von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen ohne Angabe von Gründen innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses zurücktreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss er nic.at mittels eindeutiger Erklärung (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) über seinen Rücktritt informieren. Ein Musterrücktrittsformular steht unter www.nic.at/securitylock zur Verfügung.

2.4 Besondere Verpflichtungen des Antragstellers

Der Antragsteller ist verpflichtet sicherzustellen, dass es sich bei der gemäß Punkt 2.1 dieser SL-VB notwendigen Autorisierungs-E-Mail-Adresse um einen vertrauenswürdigen Kontakt handelt, der berechtigt ist, Transaktionen an der Domain zu autorisieren. Im Falle von Änderungen ist diese E-Mail-Adresse entsprechend der aktuellen Vorgaben der nic.at (siehe unter www.nic.at/securitylock) umgehend zu aktualisieren.

Nachdem für die Security-Lock-Dienstleistung die Erreichbarkeit und somit die Korrektheit der Daten des Vertragspartners besonders wichtig sind, wird in diesem Zusammenhang nochmals besonders auf den Punkt 1.3. (2. Absatz) der AGB der nic.at (siehe www.nic.at/agb) hingewiesen, dass die Daten des Domain-Inhabers, auch die E-Mail-Adresse, kontinuierlich auf dem aktuellen Stand zu halten sind. Mitteilungen der nic.at, insbesondere Rechnungen und sonstige Informationen sowie vertragsrelevante Mitteilungen, gelten als zugestellt, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse (Postadresse, E-Mail-Adresse) gesendet wurden.

2.5 Rechnung, Preise und Fälligkeit

Rechnungen für die Security-Lock-Dienstleistung werden in der Regel dem für die Domain eingetragenen Rechnungsempfänger zugestellt (vgl. Punkt 3.3. der AGB der nic.at – siehe www.nic.at/agb), bei Nichtbezahlung durch diesen dem Domain-Inhaber. Der Domain-Inhaber haftet jedenfalls für die Bezahlung der Domain. Der Domain-Inhaber, der Registrar und etwaig Dritte als Rechnungsempfänger stimmen der Ausstellung und Übermittlung von Rechnungen in elektronischer Form nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu. Der Rechnungsbetrag ist vollständig und spesenfrei für nic.at zu begleichen.

Die aktuellen Preise für Security-Lock sind unter www.nic.at/securitylock veröffentlicht. Das Entgelt für Security-Lock ist im 1. Jahr der Inanspruchnahme dieser Dienstleistung spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung fällig. Die folgenden Jahresentgelte sind spätestens am Stichtag der Domain fällig. Wenn fällige Rechnungen – unabhängig ob durch den Domain-Inhaber oder Dritte - nicht vollständig beglichen wurden, ist nic.at berechtigt, die Dienstleistung außerordentlich per sofort aufzukündigen und die Security-Lock-Dienstleistung aufzuheben. Im Falle von Preiserhöhungen, die dem Vertragspartner mindestens 14 Tage vor in Kraft treten von nic.at mittels E-Mail mitgeteilt werden, ist dieser berechtigt, den Vertrag jederzeit, spätestens aber am letzten Tag vor Beginn des Wirksamwerdens der Preiserhöhung, mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber nic.at und die Einbehaltung von Zahlungen auf Grund behaupteter, aber von nic.at nicht anerkannter Mängel ist ausgeschlossen, ausgenommen bei Verbrauchergeschäften im Sinne des KSchG.

2.6 Autorisierung von beantragten Transaktionen

Im Falle, dass eine Transaktion für eine SL-Domain beantragt wird, wird der Vertragspartner mittels der der nic.at bei Antragstellung der Security-Lock-Dienstleistung bekanntgegebenen (vgl. Punkt 2.1. dieser SL-VBs) bzw. etwaig später aktualisierten E-Mail-Adresse (vgl. Punkt 2.4. dieser SL-VBs) über die beantragte Transaktion vor der Durchführung der Transaktion informiert. Damit die jeweilige Transaktion für eine SL-Domain durchgeführt wird, muss sie entsprechend der aktuellen Vorgaben (siehe unter www.nic.at/securitylock) der nic.at autorisiert werden. Bei positiver Autorisierung wird die beantragte Transaktion durch nic.at zeitnahe durchgeführt.

Mitteilungen des für die Domain bekanntgegebenen Rechnungsempfängers (vgl. Punkt 3.3. der AGB der nic.at – siehe www.nic.at/agb) nicht mehr als Rechnungsempfänger zur Verfügung zu stehen, werden jederzeit durchgeführt, sind also durch den Vertragspartner nicht zusätzlich zu autorisieren.

Im Falle des beabsichtigten Wechsels eines Registrars für die mit der Security-Lock-Dienstleistung versehene Domain (vgl. Punkt 3.9. der AGB der nic.at - www.nic.at/agb) muss vor Beantragung des Registrartransfers die Security-Lock-Dienstleistung gekündigt werden (vgl. Punkt 2.7. dieser SL-VB) und diese nach erfolgtem Registrartransfer etwaig wieder neu beantragt werden.

Im Falle der Übertragung einer Domain (Inhaberwechsel - vgl. Punkt 3.6. der AGB der nic.at – siehe www.nic.at/agb), die mit der Security-Lock-Dienstleistung versehen ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, sicherzustellen, dass der Inhaberwechsel durchgeführt werden kann. Dies hat grundsätzlich ebenfalls durch Autorisierung der Transaktion zum Inhaberwechsel durch die für die Autorisierung von Transaktionen bekanntgegebene E-Mail-Adresse zu erfolgen. Nach einem durchgeführten Inhaberwechsel wird die Security-Lock-Dienstleistung für diese Domain jedenfalls aufgehoben.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. im Falle missbräuchlicher Verwendung der Security-Lock-Dienstleistung, ist nic.at in Ausnahmefällen berechtigt, beantragte Transaktionen ohne zusätzliche Autorisierung durch den Vertragspartner durchzuführen.

2.7 Vertragsdauer und Kündigung der Security-Lock-Dienstleistung

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Kündigung der Security-Lock-Dienstleistung kann jederzeit, spätestens aber einen Tag vor Beginn des nächsten Leistungszeitraumes der Domain erfolgen. Dazu muss für SL-Domains, die mittels Registrar entsprechend Punkt 3.9. der AGB der nic.at (www.nic.at/agb) verwaltet werden, die Kündigung der Security-Lock-Dienstleistung durch den Registrar erfolgen. Kündigungen der Security-Lock-Dienstleistung für SL-Domains, die ohne Registrar direkt bei nic.at verwaltet werden, haben entsprechend der aktuellen Vorgaben (siehe unter www.nic.at/securitylock) direkt bei nic.at zu erfolgen. Die Kündigung wird sofort oder, sofern bei Ausspruch der Kündigung vom Vertragspartner ausdrücklich gewünscht, mit Ablauf des aktuellen Leistungszeitraumes wirksam.

Ein Anspruch auf Rückvergütung nicht ausgeschöpften Entgelts auch bei Wirksamkeit der Kündigung vor Ablauf des aktuellen Leistungszeitraums besteht nicht. Handelt es sich jedoch um ein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG, so wird von nic.at im Falle einer Vertragskündigung, die ab dem zweiten Vertragsjahr aber innerhalb der ersten sechs Monate des jeweils aktuellen Leistungszeitraums wirksam wird, ein bereits für das laufende Vertragsjahr bezahltes Jahresentgelt zur Hälfte rückvergütet.

2.8 Aufhebung der Security-Lock-Dienstleistung – außerordentliche Kündigung

Die Security-Lock-Dienstleistung kann aus wichtigen Gründen, insbesondere unter folgenden Bedingungen, von nic.at per sofort aufgehoben werden:

- Kündigung der SL-Domain seitens des Domain-Inhabers oder Widerruf der Delegation durch nic.at (vgl. Punkt 3.7. bzw. Punkt 3.8. der AGB der nic.at – siehe www.nic.at/agb);
- Inhaberwechsel der SL-Domain (vgl. Punkt 3.6. der AGB der nic.at – siehe www.nic.at/agb);
- Nichtbezahlung von fälligen Entgelten entsprechend der Regelungen im Punkt 2.5. dieser SL-VB.

3 Haftung und Sonstiges

3.1 Haftungsbegrenzung

nic.at haftet nicht für Schäden, die auf leicht fahrlässiges Verhalten von nic.at zurückzuführen sind (mit Ausnahme von Personenschäden). Die Haftung für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten ist mit der Höhe des zehnfachen Jahresentgelts im Einzelfall beschränkt; die Haftung für entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen etc. ist in jedem Fall ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG.

3.2 Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis zwischen nic.at und dem Vertragspartner kommt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts zur Anwendung.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das Handelsgericht Wien bzw. im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht für Handelssachen Wien. Handelt es sich beim Vertragsverhältnis um ein Konsumentengeschäft im Sinne des KSchG, so ist für Klagen gegen den Verbraucher das Gericht des allgemeinen Gerichtsstands des Verbrauchers zuständig, Klagen gegen nic.at können vom Verbraucher auch am Sitz der nic.at in Salzburg eingebracht werden.